

sameren Sicherungsmitteln gesucht, wie sie die Sicherungsverwahrung darstellt. Der wirksamste Schutz gegen umstürzlerische Tendenzen besteht in der ständigen Bereitschaft möglichst starker und zuverlässiger politischer, polizeilicher, militärischer Machtmittel; der Strafe wird immer nur eine sekundäre Bedeutung zukommen.¹³

Der StGB-Entwurf bestätigt die Thesen Sauers. In 15 von 18 Bestimmungen des Abschnitts über „Hochverrat und Staatsgefährdung“ und in 9 von 10 Vorschriften des Abschnitts über „Landesverrat“ ist die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsaufsicht vorgesehen. Da die Sicherungsaufsicht in der Mehrzahl der Fälle mit einer Reihe von tief in die Rechte und Freiheiten einschneidenden Auflagen oder Weisungen verbunden werden kann, wird diese Maßregel treffend als „ambulante Verwahrung“ bezeichnet¹⁴.

Das Maßregelssystem untergräbt besonders den in Art. 3 Abs. 1 GG festgelegten Gleichheitsgrundsatz und steht im krassen Widerspruch zum Verbot der Benachteiligung von Menschen wegen politischer Auffassungen.

Der westdeutsche Staat scheut sich nicht, bei den Bestimmungen des Maßregelensystems selbst an die „Erfahrungen“ des Naziregimes anzuknüpfen. So ist beispielsweise die Ausgestaltung der Sicherungsaufsicht (§§ 31 ff.) nahezu wörtlich identisch mit dem geheimen „Rund-erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937 - Pol. S.-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2089. Betr. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“. Die mit der Sicherungsaufsicht vorgesehenen Einschränkungen der persönlichen Freiheit wie

¹³ Sauer, System des Strafrechts, Besonderer Teil, Köln und (West-)Berlin 1954, S. 453.

¹⁴ Entwurf eines Strafgesetzbuchs, E 1962, mit Begründung, Bundesratsdrucksache 200 62, S. 220.

auch anderer Grundrechte würden für den Betroffenen tatsächlich das Zuchthaus in Freiheit bedeuten^{15 46}.

Der StGB-Entwurf geht noch zum Teil über das hinaus, was in der faschistischen Zeit Gesetz war. Er will durch die Lockerung der Anwendungsvoraussetzungen für solche Maßregeln die westdeutschen Richter zwingen, die bis jetzt geübte Zurückhaltung aufzugeben.

*

Zusammenfassend kann man sagen: Der Bonner Entwurf eines Strafgesetzbuchs setzt die Zerstörung wesentlicher demokratischer Grundrechte fort. Die mit dem Entwurf angestrebte Verschärfung des strafrechtlichen Zwangs würde folgende verfassungsmäßige Grundrechte weitgehend aufheben:

- die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz (Art. 3), denn der Entwurf zielt auf die Benachteiligung von Menschen wegen ihrer politischen Überzeugung ab;
- die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 GG), denn der Entwurf kriminalisiert jegliche nonkonformistische Gesinnung;
- das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 5), der Versammlungsfreiheit (Art. 8) und der Vereinigungsfreiheit (Art. 9), denn der Entwurf unterdrückt sowohl die nichtorganisierte als auch die organisierte Opposition gegen die Atomrüstungs- und Notstands-politik der Bundesregierung.

Der Entwurf zielt also nicht nur auf eine Einschränkung der Grundrechte ab, sondern greift sie in ihrer Substanz an. Das aber verstößt gegen Art. 19 Abs. 2 GG* wonach kein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf.

⁴⁶ vgl. Lupke, „Die Sicherungsaufsicht im StGB-Entwurf — Verschärfung der Polizeiaufsicht nach nazistischem Vorbild“, NJ 1962 S. 671 ff.

dZ&cktsytrackuH.Cj

Strafrecht

§§51, 330a StGB; §§211 Abs. 2, 216, 217 StPO.

1. Gibt ein schriftliches Gutachten nicht eindeutig über alle für die Sache wesentlichen Umstände Aufschluß, so ist das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung oder zumindest die schriftliche Ergänzung des Gutachtens anzuordnen.

2. Zurechnungsunfähigkeit durch Bewußtseinsstörung infolge Alkoholgenusses bedeutet nicht Bewußtlosigkeit, Reaktionsunfähigkeit und das völlige Unvermögen, die Umwelt wahrzunehmen. Auch ein Mensch, der sich in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand befindet, kann unter gleichbleibenden Umgebungsbedingungen für kurze Zeit ein bestimmtes — in der Regel unkompliziertes — Ziel verfolgen.

3. Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Straftat im Vollrausch begangen hat, so liegt, auch wenn das „In-den-Rausch-Versetzen“ nicht als Verhalten des Angeklagten in der Anklage bezeichnet war, kein eine Nachtragsanklage erforderndes weiteres Verbrechen vor. Zur Verurteilung wegen verbrecherischer Trunkenheit genügt der Hinweis auf die veränderte Rechtslage.

Die vom Obersten Gericht im Urteil vom 13. Dezember 1957 - 3 Zst V 14/57 - (NJ 1958 S. 103) vertretene Auffassung wird aufgegeben.

OG, Urt. vom 4. Februar 1966 - 5 Ust 71/65.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten u. a. wegen versuchten Totschlags verurteilt.

Der Angeklagte, der schon mehrmals unter Alkoholeinfluß gewalttätig geworden ist, hat in der Nacht zum

21. Februar 1965, nachdem er erhebliche Mengen Alkohol getrunken hatte, in seiner Wohnung den Zeugen P. mit einem Fleischermesser niedergestochen und ihn lebensgefährlich verletzt.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung rügt der Angeklagte unrichtige Anwendung des § 212 StGB, da der Tötungsvorsatz nicht erwiesen sei und er sich in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch befunden habe.

Die Berufung führte zur Abänderung der bezirksgerichtlichen Entscheidung.

Aus den G r ü n d e n :

Wenn die Berufung auch beschränkt ist, führte sie doch zur Nachprüfung des psychiatrischen Gutachtens, ob die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten am 21. Februar 1965 im Sinne des § 51 Abs. 1 StGB ausgeschlossen war. Das Oberste Gericht hat entschieden, daß das Rechtsmittelgericht an eine Beschränkung der Berufung des Angeklagten nicht gebunden ist, wenn die Aufhebung oder Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zugunsten des Angeklagten in vollem Umfang erforderlich ist (Urteil vom 20. September 1962 — Ic Ust 155/62 - NJ 1963 S. 155).

Nach dem Gutachten der Medizinischen Akademie in D. lassen der Alkoholgehalt von etwa 2 Promille, die Erinnerungslosigkeit und die spontane Handlung des Angeklagten darauf schließen, daß ein Alkoholrauschzustand vorgelegen hat, der mit erheblicher Einengung des Vermögens zu normalen Handlungsvollzügen bzw. sogar mit dessen Aufhebung verbunden war. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß ein sog. komplizierter Alkoholrausch mit ungewöhnlich stark ausgeprägter abnormer Verhaltensweise, die erkennbare